



Arbeitskreis Eigentum und Naturschutz, Lorentzendam 36, 24103 Kiel

**Vorab per e-mail: [umweltausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:umweltausschuss@landtag.ltsh.de)**

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
- Umwelt und Agrarausschuß -  
- Der Vorsitzende -  
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Lorentzendam 36  
24103 Kiel  
Postfach 31 07  
24030 Kiel

Tel.: 04 31 / 5 90 09 - 94  
Fax: 04 31 / 5 90 09 - 81

[www.arbeitskreis-eigentum-und-naturschutz.de](http://www.arbeitskreis-eigentum-und-naturschutz.de)

[arbeitskreis@lauprecht-kiel.de](mailto:arbeitskreis@lauprecht-kiel.de)

Kiel, den 27.08.2008  
/Sie

**Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigung, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG)  
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/2115**

**I.Z.: L 212**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,  
sehr geehrte Frau Tschanter,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 22.07.2008, mit dem Sie Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/2115 geben. Wir nehmen die Gelegenheit der Stellungnahme gerne wie folgt wahr:

Gegenüber dem zu Beginn des Jahres in die Anhörung gegebenen Referentenentwurf hat der nunmehrige Regierungsentwurf durchaus erhebliche, zu begrüßende Änderungen erfahren.

Allerdings bleibt es bei unserem Grundsatzbemerken, daß wir das Gesetz für nicht erforderlich halten.

Die in der Begründung geschilderte Problemlage können wir weder bestätigen, noch nachvollziehen. Die geschilderte "Zunahme von Brauchtumsfeuern" läßt sich aus unserer Sicht nicht beobachten. Dem Problem von Baulärm in Kurorten läßt sich sicherlich durch entsprechende Nebenbestimmungen in den öffentlich-rechtlichen Bauzulassungen beikommen und durch die zuständigen Behörden auch wirkungsvoll überwachen. Abendveranstaltungen oder Open-Air - Events können aufgrund fortgeschrittener Verstärkertechnik sicherlich störend wirken, doch genießen gerade solche Veranstaltungen in aller Regel Förderung und Rückendeckung durch die örtlichen Körperschaften. Sich hier Einschränkungen durch Ortsrecht zu erhoffen, erscheint eher fernliegend.

Aus unserer Sicht ist es auch inkonsistent, in der Gesetzesbegründung auf verhaltensbezogene Immissionen abzustellen, den Geltungsbereich dann aber ausdrücklich auch auf die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zu erstrecken.

Hinzuweisen ist schließlich auf das mit Schwung angelaufene Gesetzgebungsverfahren zum UGB, von dem noch niemand weiß, wie die Rechtslage am Ende des Gesetzgebungsverfahrens aussehen wird. Allerdings ist hoch wahrscheinlich, daß es in Kürze ein UGB geben wird und daß es auch Regelungen zum hier betroffenen Sachbereich enthalten wird.

Im übrigen verweisen wir auf die Stellungnahmen der einzelnen in unserem Arbeitskreis zusammengeschlossenen Verbände und Organisationen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Giesen